Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Wann die öffentliche Schule in Unsrer Stadt Parchim ... in starken Verfall gekommen, so daß jetzo die obern Classen fast leer und von Schülern entblösset stehen; und Wir ... durch gegenwärtige Schul-Ordnung dem weitern Verfall vorzubeugen ... mögen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1752?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0001
DFG

C. fol.
5.

~~M. 6.~~ c

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn871335166/phys_0002
DFG

Edicta,

so zur Zeit der Regierung Herrn Herzogs

Christiani Ludovici,

vom

6ten December 1747 bis 10 May 1756, zum Druck

befordert worden,

nebst

dem Kayserlichen Duell-Edict de ao 1668, welches

der Kayser in den Mecklenburgischen Landen zu

observiren unterm 4 Februar: 1716 beschlossen, aber

erst am 20 Septbr. 1737, tempore commissionis Caesareae,

in Mecklenburg publicirt worden.

BIBLIOTHEK D. MEDICINAL-RATHES U. LANDSCHAFT.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn871335166/phys_0004
DFG

Verzeichniß

Num: Derer Edicten, welche in diesem Volumine vorhanden.

1/ Dux Christianus Ludovicus macht bekannt, daß sein Herr Bruder, Herzog Carl Leopold am 28 Novbr 1747 gestorben, und also die Regierung der Mecklenbg. Lande auf ihn verfassungsmäßig devolvirt. d.d. Schwerin den 6 Decbr. 1747.

2/ Ejusdem Verordnung einander die Werbungen d.d. 16 Januar. 1748.

3/ Edict, so verschiedene judicialia betrifft. d.d. 8 Febr. 1748
Confer: edictum Ducis Friderici Wilhelmi vom 21 Maji 1703. Volum: edictorum I.
et Ducis Friderici vom 8 Junii 1756 Volum: edictor: IV.

4/ Edict wegen tentamine derer Pfarr- und Schul-Bedienten d.d. 14 Febr. 1748

5/ Edict, daß Pringenhofens Landes-Kinder in Rostock studiren sollen, wenn sie anders in Mecklenburg befordert werden können.
d.d. 14 Febr. 1748.

6/ Interims-Reglement wegen der Services für die Mecklenbg. Militz.
d.d. 20 Maji 1748.

7/ Edict wegen Abdankung des Militz d.d. 6 Septbr. 1748.

8/ Edict gegen die Wild-Diebereyen in den fürstl. Wild-Bahnen und Gehägen d.d. 6 Septbr. 1748.

9/ Citatio zum Convocations- und Land-Tag d.d. 24 Septbr. 1748.

10a/ Edict, daß kein fürstl. Bedienter Gehalt aufnehmen soll.
d.d. 8 Octbr. 1748.

10b/ Edict gegen die Desertion der Militz.
d.d. 6 Novbr. 1748.

11/ Verordnung an den Ober-Jägermeister von Berghold, worin demselben ad instantiam Ritter- und Landschaft wegen des unterm 6 Septbr. 1748 gegen die Wild-Diebereyen ergangenen Edicts s. vid: num: 8/ bedeutet wird, solchem gehorsamst, jedoch mit gnädiger Beobachtung des 19 artic: derer Reversalen de ao 1621 nachzukommen. d.d. 4 Decbr. 1748.

12/ Serenissimi Verordnung wegen des modi contribuendi in den Städten beyder Herzogthümer Mecklenbg. Schwerin und Güstrow, nachdem der Land-Tag fruchtlos geendigt. d.d. 18 Decbr. 1748.

13/ Erläuterung dieses Bauer-Edicts. d.d. 24 Febr. 1749.

Num:

14 Der Stände gravamina und Serenissimi Resolution d.d. 21 Decbr. 1748.

15 Edict, dass die in denen ritterschaftl: Gütern wohnende Unterthanen zu denen Land- und Krey-Steuren Contribution zu erlegen vor der Hand sich nicht weiter anheischig machen sollen d.d. 4 Jan: 1749.
Sed vid: edictum vom 14 Octbr. 1753 sub num: 66 et conf: die Käyserl: Resolution vom 17 Decbr. 1753.

16 Edict wodurch denjenigen, welche unter dem Vorwand der Consumtions-Acciss das Brod nicht polizey-mäßig backen, auch sonst in ihrem Gewerb die Hand nicht bieten. d.d. 1 Febr. 1749.

17a Circulare an die Fürstl: Aemter wegen Abstellung der bürgerlichen Nahrung in den Domainen. d.d. 2 April 1749.

17b Edict, dass keine fremde Kaufleute und Juden im Lande hausiren sollen; Insgleichen wird wegen der Pässe Vorschrift die Disposition der Policey-Ordnung und Reverse alhier verlesen. d.d. 10 April 1749.

17c Cassation der Ritterschaftl: neuen Union. d.d. 16 eiusdem.

17d Edict gegen unwichtige, verfälschte, oder unrichtige Ducaten. d.d. 22. eiusd:

18 Edict wegen der Memorialien, so bey der Regierung und Lehn-Cammer exhibirt werden d.d. 26 April 1749.
Conf: edictum Ducis Friderici vom 8 Junii 1756. Vol: edictor: IV.

19a Forst-Edict vom 6 May 1749.

19b Landfriedens, so wegen des Absterbens der Herzogin Sophia Charlotta, wie auch des Ablebens Printz Friderici Wilhelmi, in Mecklenb: vom Heil: Römischen Reich gehalten worden 1749.

20 Edictum admodum rigorosum de poena furti domestici. d.d. 26 Junii 1749.

21 Edict wegen der Cämmerey-Bauten. d.d. 7 Junii 1749.

22 Edict wegen der allerhöchsten Reichs-Hofraths Gerichtsbarkeit. d.d. 24 Julii 1749.

23a Mecklenburgische Trauer-Ordnung, vom 12. Septbr. 1749.

23b Erläuterung obiger Trauer-Ordnung. d.d. 6. May 1754.

24 Ducis Christiani Ludovici Lehns-Edict. d.d. 26 Septbr. 1749.

25 Edict gegen die Sabbat-Schänderey vom 8 Decbr. 1749.
Conf: Edictum Ducis Friderici Wilhelmi vom 20 Octbr. 1704.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0006
DFG

Num:

26/ Edict wegen der Wege-Besserung d.d. 10 Decbr. 1749.

27/ Edictum de poena criminis de residuis. d.d. 12. Decbr. 1749.

28/ Erstes Redouten-Reglement, worin die Rosenfarbenen Domi-
" nos allein den Adelichen, mithin den Herzoglichen Rähten,
und Officiers vorbehalten —— d.d. 7 Januar: 1750.

29/ Zweytes Redouten-Reglement, worin die Rosenfarbenen
" Dominos allein den Adelichen, mithin den Herzoglichen würck-
" lichen Rähten vorbehalten — — d.d. 7 Januar: 1750

30/ Drittes Redouten-Reglement vom 8 August 1750.

31/ Edictum, daß die ersten Instanzen in den Aemtern und
Stäten durchgehends beobachtet werden sollen p.p. item
de promovenda justitia sub poena remotionis ab officio p.p.
d.d. 14 Febr. 1750.

32/ Edictum wegen fällung des harten Holtzes in den
adelichen Gütern — — — d.d. 24 Febr. 1750.
Conf. der Erb-Vergleich de ao 1755 § 307

33/ Edict, alle Uebertretungen der Landes-Gesetze denen
Fiscälen auf beglaubte Art anzuzeigen d.d. 12 Mart: 1750.

34/ Edict von Schonung der Wiesen. d.d. 14 April 1750.

35/ Edict gegen die Holtz-Diebereÿ in denen fürstl: Heÿden,
Waldungen, Kämel und Gehäge weicher, auch
harter Höltzung — — — d.d. 14 April 1750.

36/ Edict, worin die Abdeckung des Viehes verordnet wird
d.d. 22 Julii 1750.

37/ Edict, worin die Abdeckung des Viehes wiederum verboten,
und jenes Patent sub num. 36 aufgehoben wird d.d. 10 Sptr. 1750.

38/ Duell-Edict Ducis Christiani Ludovici d.d. 20 Octbr. 1750, nebst
39/ dem Kayserl: Duell-Patent de ao 1668, welches in denen
Mecklenburgischen Landen zu beobachten unterm 4 Febr. 1716 be-
fohlen, aber erst tempore Commissionis Caesareae am 20 Sptr.
1737 in Mecklenburg publiciret worden.
Conf: das Duell-Patent Ducis Caroli Leopoldi vom
27 Mart: 1715 in fasciculo edictorum 11do

Num:

40/ Edict wegen Abdeckung des an der Seuche gestorbenen Horn-Viehes, nebst der dabey zu beobachtenden Praecaution d.d. 8 Januar: 1751

41a/ Befehl wegen der Vor-Jagten de ao 1751
Conf: der Erb-Vergleich de 1755 § 304.

41b/ Edict gegen den verderblichen und höchst unwirtlichen Gebrauch der Wiesen. d.d. 10ten April 1751.

42/ Medicinal-Ordnung de dato 20 Julii 1751.

43/ Domainen- und Rent-Kammer-Ordnung d.d. 28 Augs. 1751.

44/ Patent wegen des Wiese-Wachs in den Domainen d.d. 6 Sptr 1751.

45/ Edict von Einsendung der Memorialien, deren Aufschrifft und gehörigen Abgabe. d.d. 2 Novbr. 1751.

46/ Edict wieder die fremde Werber d.d. 10 Novbr. 1751.

47/ Verordnung, daß Keiner weisses und buntes Dann-Wild schiessen soll sub poena 100 Rt. d.d. 12 Novbr. 1751
Conf: der Erb-Vergleich de ao 1755 § 306.

48/ Edict wegen Ertheilung der Frey-Briefe vor fürstliche Unterthanen d.d. 14 Decbr. 1751.

49/ Edict von Bebauung der wüsten Plätze auf der Schwerinischen Neu-Stadt. d.d. 18 May 1752

50/ Original-Befehl wegen der Vor-Jagt, gerichtet an das Gut Grossen-Nienhagen /: vid: num: 41 :/ d.d. 22 Junii 1752

Num:

51/ Edict wegen Reinigung der Gassen in der Alt-Stadt Schwerin d.d. 5 Julii 1752.

52/ Edict, daß sich Keiner an das Fürstl: Faden-Holtz vergreifen, noch etwas davon entwenden soll. d.d. 11 Julii 1752.

53/ Patent wegen der Deserteurs. d.d. 31 Julii 1752.

54/ Schul-Ordnung für die gantz in Verfall gerahtene Parchimsche Stadt-Schule. d.d. 5 Septr. 1752.

55/ Edict, daß die Schäfer wegen der Pocken, so unter den Schafen grassiren, nicht umziehen sollen. d.d. 9 Octbr. 1752.

56/ Danksagung, so in denen Mecklenbl: Schwerinschen Landen, wegen des am 11 Decbr. 1752 erfolgten Ablebens Ducis Adolphi Friderici III^tii zu Mecklenbl: Strelitz, von denen Cantzeln gelesen worden.

57/ Ducis Christiani Ludovici Notification der, nach dem Tode Herrn Hertzogs Adolphi Friderici III^tii zu Strelitz, übernommenen Ober-vormundschaftl: Administration gesamter Strelitzischen Lande während der Minderjährigkeit Ducis Adolphi Friderici IV^ti. d.d. Schwerin d. 22 Decbr. 1752.

58/ General-Pardon und Reclamations-Patent wegen der Deserteurs von der Mecklenbl: Milice. d.d. 12 Januar: 1753.

Num:

59/ Edict wegen Anbauung der wüsten Hufen in den Domainen der Lande Mecklenburg d.d. 14 Mart: 1753.

60/ Verordnung, wodurch die öffentliche Kirchen-Busse nebst der Sünder-Banck in Mecklenburg abgeschaffet wird. d.d. 27 April 1753.

61/ Mecklenburgische Feuer-Ordnung d.d. 24 May 1753.

— 62/ Dienst-Ordnung vor die Domainen d.d. 4 Junii 1753.

63/ Original-Befehl wegen der Vor-Jagt gerichtet an Christian Müller zu Ziesendorff. d.d. 6 Junii 1753.

64/ Edict, wodurch denen Barbierern, Badern, und Materialisten die innern Curen nebst Dispensation derer Medicamenten, ferner den Wasserträgern und Olitäten-Krämern ꝛc. der Eintritt in hiesige Lande verboten wird. d.d. 4 Augs: 1753.
Conf: die Medicinal-Ordnung sub Num: 42.

65/ Constitution, wodurch der Wahn und Vorwurf einer Ehrloß- oder Anrüchtigkeit der Gerichts- Stadt- und Stöcken-Knechte, Profosse, Bettel-Voigte, Schliesser, Pförtner und dergleichen aufgehoben und verboten wird. d.d. 18 Augs: 1753.

66/ Edictum wegen der Contribution in Ansehung des Haupt- und Neben- modi in den ritterschaftlichen Gütern. d.d. 14 Octbr. 1753.
" Sed vid: resolutio Caesarea
" d.d. 17 Decbr. 1753

67/ Edict gegen das unter dem Nahmen der Zigeuner zusammen rottirte liederliche Gesindel. d.d. 12 Febr. 1754.

68/ Strenges Edict gegen fremde Werber, deren Spionen, und sich sonst in Mecklenburg aufhaltende fremde militair-Personen, gerichtet an die Beamte im Lande d.d. 4 April 1754.

69/ Edict von gleichem Inhalt, gerichtet an 4 Burgermeistern, Gericht und Raht in denen Stäten Mecklenburgs de eodem dato.

70/ Gedruckter Paß vor die cum consensu Serenissimi sich hier im Lande aufhaltende fremde Militair-Personen.
Bey diesen dreyen Nummern ist zu conferiren der numerus 76 ibiq. nota.

71/ Edict wieder die, so Mist, Unflath p.p. auf den Kirch-Hof und in die Creutz-Gänge der Dom-Kirche zu Schwerin bringen d.d. 18 April 1754.

72/ Edict zur Wegschaffung der Juden aus dem Lande d.d. 20 April 1754.

Num:

73/ Edict zu Praecavirung aller Händel zwischen den Studiosis und der Guarnison zu Rostock. d.d. 10 Junii 1754.

74a/ Ausschreiben zum allgemeinen Convocations-Tag auf den 24 Sptr. 1754 nach Rostock, um die Vergleichs-Handlungen daselbst zu befordern. d.d. 14 Augt: 1754.

74b/ Herzogl. Declarationes wegen der Schelfe oder Neu-Stadt zu Schwerin in politischen und Kirchen-Sachen.
d.d. 26 Junii 1705 & 14 Augt: 1754.

75/ Edict, worin die Gebühr derer Commissarien bestimmet wird. d.d. 4 Septbr. 1754.
Sed conf: edictum Ducis Friderici vom 9 May 1757.

76/ Abermahliges strenges Edict wieder fremde Werbungen.
d.d. 28 Novbr. 1754.
" Conf: numer. 68, 69 et 70. et
" vid. die Differentien Ducis Christiani
" Ludovici cum Rege Borussorum, in puncto
" der Werbung, de aõ 1756.

Num:

77/ Contributions-Edict, wornach die seit ao 1748 bis 1754 inclusive unverkündigte 7jährige ordentliche Landes-Contribution zusammen gebracht werden soll; Gegeben auf dem allgemeinen Convocations-Tag zu Rostock den 18 April 1755.

78/ Authentiquer Abdruck des Kayserl: privilegii de non appellando, welchen Dux Christianus Ludovicus besorgen, und denen sämtlichen Landes-Gerichten zufertigen lassen am 30 May 1755.

79/ Patent, wie sich einjeder bey der Vieh-Seuche zu verhalten. d.d. 12 Julii 1755.

80/ Verordnung zu Haltung eines Friedens- und Danck-Festes im gantzen Lande Mecklenburg. d.d. 26 August 1755.

81/ Patent, so nach vorgehabten Raht derer Landrähte und des Engern-Ausschusses, wegen der einzustellenden Horn-Vieh-Märckte und sonstiger Verfügung gegen die Vieh-Seuche publiciret worden. d.d. 30 Augt: 1755

82/ Original-Citation zum Land-Tag nach Malchin, gerichtet an Christian Nicolaus Schröder zu Grossen-Nienhagen. d.d. 10 Octbr. 1755.

Num.

83/ Patent wieder die Zigeuner. d.d. 11 Octbr. 1755.

84/ Edict, wornach die Contribution in den adelichen, und Closter-Gütern, Rostockschen Districts-Vertern, auch Städtischen Cammerey- und oeconomie-Gütern pro anno 1755 zu erlegen. d.d. 10 Decbr. 1755.

Dieses Edict gründet sich auf den Erb-Vergleich vom 18 April 1755, und ist auf dem ersten Land-Tag publiciret worden, den man in Mecklenburg nach 1748, und nach dem errichteten Erb-Vergleich gehalten.

85/ Edict wegen des Lohns der Zimmer-Leute, nebst der Verordnung, daß denenselben beym Richten forthin kein Essen, sondern nur das gewöhnliche Bier gegeben werden soll. d.d. 23 Decbr. 1755.

P.M. Vorstehendes Edict ist nicht besonders gedruckt, sondern nur dem Intelligentz-Blade inseriret.

86/ Erneuertes Patent zu besserer Beobachtung des Reichs-Schlusses von Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerckern. d.d. Schwerin d. 24 Decbr. 1755.

Num:

87/ Patent, daß die vom Lande nach denen Städten Mecklenburgs gebrachte Victualien nicht in den Straßen und Häusern feil geboten, sondern auf öffentlichem Markte verkauft werden sollen. d. d. 13 Januar: 1756.

88a/ Edict, daß in Concursen keiner zugleich communis mandatarius und Curator bonorum seyn soll. d. d. 12 Febr: 1756. Conf: Num: 89.

88b/ Verordnung wegen der Nachrichter-Knechte d. d. 21 Febr: 1756.

89/ Edict, daß in Concursen das Amt eines actoris communis mit dem Amt eines curatoris bonorum nicht verbunden werden soll, p. p. d. d. 24 Mart: 1756.
Conf: Edictum sub Num: 88a

90/ Verordnung, daß der zu Redewisch am 3ten Sontag nach Trinitatis gehaltene Jahr-Markt gäntzlich abgeschaffet, und der am 2ten Sontag nach Trinitatis zu Dobberan gehaltene Jahr-Markt nunmehro auf den Dingstag nach dem 16ten Sontag post Trinitat: verleget seyn soll.
d. d. 24 April 1756
„Sed conf: edictum Ducis Frideri,
„ci vom 3 Augt: 1756. Volum: edictor: IV.

91/ Patent, wegen des Ablebens der Herzogin Augusta von Darguhn vier Wochen im gantzen Lande zu läuten.
d. d. 10 May 1756.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0016
DFG

Von Gottes Gnaden
Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wann die öffentliche Schule in Unsrer Stadt Parchim einige Zeit her leider! durch GOttes Verhängniß in starken Verfall gekommen, so daß jetzo die obern Classen fast leer und von Schülern entblösset stehen; und Wir dann die Uhrsachen von diesem nachtheiligen Verfall in gnädigste Erwegung gezogen, dabey aber bemerket haben, daß unter andern Mängeln, die alten Schul-Abscheide und Gesetze entweder aus der Acht gelassen, oder auch der gegenwärtigen Zeit und Lehr-Art nicht allerdings zuträglich sind: Also haben Wir aus gnädigst-tragender Vorsorge für die Wohlfahrt bemeldeter Unsrer Stadt und zugleich des ganzen Landes, als wohinein sowohl der Nutzen als das Verderben der Schulen fliesset, durch gegenwärtige Schul-Ordnung dem weitern Verfall vorzubeugen und die gute Aufnahme der Parchimschen Schule zu befordern nicht Anstand

nehmen wollen noch mögen. Solchemnach ordnen und befehlen Wir hiedurch gnädigst, aber auch ernstlich:

1) Daß gesamte an der Schule in Parchim stehende Lehrer, vom Rectore an bis auf den Quintum oder Infimum, bevor sie zum Amte angenommen werden, nicht nur wegen der zu jedem Dienste erfoderlichen Wissenschafften, ihre Geschicklichkeit in einer des Behufs von Unserm Ehrn Superintendenten anzustellenden Prüfung, zulänglich darthun, sondern auch, soferne sie etwa Uns oder Unserm Ehrn Superintendenti ihres geführten christ-ordentlichen Wandels halber nicht völlig bekannt wären, dessen glaubhaffte Gezeugnisse beybringen: imgleichen auch, wenn von Uns sie zum Amte beruffen, auch auf Unsere Verordnung von Unserm Ehrn Superintendente öffentlich eingeführet worden, sie ihr Amt dergestalt fleißig und sorgfältig abwarten sollen, daß sie keine, weder öffentliche noch Privat-Stunde aussetzen, sondern mit Unterrichtung der Jugend in allen Classen des Morgens auf den Schlag 7., des Nachmittages aber auf den Schlag 1. Uhr den Anfang machen, und damit, bis die Uhr respective 10. und 4. geschlagen, ununterbrochen fortfahren. Und ob Wir nun zwar

2) noch zur Zeit nicht gemeinet sind, die eigentlich zu treibenden Lectiones und Auctores, specifice vorzuschreiben; allermassen Wir der Hoffnung sind, es werden die obern Classen der Schule, die jetzo aus Noth mit kleinen Knaben besetzet sind; mit welchen folglich nur solche Lectiones zu treiben stehen, die ihren Begriffen gemäß sind, künfftig mit erwachsenen Leuten angefüllet werden: So haben Wir doch zu Unserm Ehrn Superintendente das gnädigste Vertrauen, derselbe werde sowohl jetzt als fernerhin, allemahl mit Zurathziehung Unsers Rectoris, solche Lectiones bey den Classen der Schule veranstalten, die der Jugend Nutzen schaffen; als welches Wir ihm hiemit gnädigst anbefehlen: gleich auch die Præceptores äusserst dahin angewendt seyn sollen, mit einer ver-

vernünfftigen und faßlichen Lehr-Art den Schülern zustatten zu kommen. Insonderheit aber bleibt

3) wegen der Informations-Stunden sämtlicher Schul-Collegen so viel vor der Hand festgesetzet, daß der Rector nur bloß allein in Prima Classe informire, (es wäre denn, daß er im Nothfall für seine Collegen eine Stunde in den andern Classen die Aufwartung übernähme) und allemahl die beyden letzten öffentlichen Stunden, sowohl Vor- als Nachmittags abwarte, nur daß er des Donnerstags und Freytags zu Nachmittage publice nur eine, und zwar die letzte Stunde, informire. Hingegen soll der Con-Rector allewege die erste Stunde, und des Donnerstags und Freytags Nachmittags die mittelste Stunde, in Prima informiren; in Secunda und Tertia aber hat derselbe durchgehends die letzte Stunde abzuwarten. Weiter soll der Cantor des Donnerstags und Freytags Nachmittags die erste Stunde, wenn keine Leichen sind, in Prima alter Ordnung nach die Sing-Stunde halten, wozu auch sodann die Knaben aus Secunda und Tertia sich einfinden sollen: in den andern Tagen aber hat er die beyden ersten Stunden in Secunda und Tertia abzuwarten. Der Succentor hat die beyden letzten Stunden in Quarta zu informiren: er soll aber auch in der allerletzten Stunde die Quintaner und Currendaner, nach Abgang des Quinti mit unterrichten. Und endlich wollen Wir es mit dem Quinto und Rechenmeister also gehalten wissen, daß derselbe die beyden ersten Stunden, und zwar die Anfangs-Stunde die Quartaner, Quintaner und Sextaner im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen und dem kleinen Catechismo informire; wobey Wir jedoch, wenn es hinkünfftig nöthig seyn solte, daß der Rechenmeister auch in den übrigen Classen eine Schreib- und Rechen-Stunde hielte, Unsers Superintendentis pflichtmäßigen Bericht und Vorschlag zur behörigen Anordnung erwarten wollen. Damit aber auch

4) die Gottseeligkeit und gute Sitten dieser Unserer Schule eine anständliche Zierde vor GOtt und Menschen geben mögen; so befehlen Wir noch ferner gnädigst und ernstlich: daß alle Schul-Collegen einen exemplarischen Wandel führen, sich vor allem, was andern anstößig und der Jugend zum Aergerniß gereichen mag, hüten; besonders die Gesellschafften, in welchen man bloß zu trinken und zu spielen zusammen kommt, sorgfältig und bey Vermeidung Unserer Ungnade, verabscheuen sollen. Und ob Wir zwar denenselben nicht verbieten, sich in eine ehrbahre Schützen-Gilde als Zunfft-Genossen mit zu begeben; damit sie und die Ihrigen, bey ihren Absterben von der Gilde die Folge genieſſen: so untersagen Wir ihnen doch hiemit alles Ernsts, daß sie bey dem Scheibe-Schiessen oder andern ihren Zusammenkünfften und Lustbahrkeiten, sich niemahlen einfinden sollen; damit ihre Schul-Stunden eines Theils nicht versäumet werden, und andern Theils solcher Umgang nicht andere Ausschweiffungen veranlasse, die ihrem Amte und geistlichen Stande nachtheilig, und ihnen selber vorwürffig werden. Absonderlich auch sollen sämtliche Schul-Collegen sowohl zu Gebung eines guten Exempels, als auch zur beständigen Aufsicht auf die Schul-Jugend, dem Sonn- und Fest-tägigen Gottesdienst allemahl beywohnen, und zwar Rector und Cantor in der St. Georgen, Con-Rector, Succentor und Quintus aber in der St. Marien-Kirche. So viel aber die Bet-Stunden, Wochen-Predigten und die Vespern belanget: so hat solche der Cantor mit den Secundanis und Tertianis in St. Georgen, und der Succentor mit den Quartanis und Currendanern in der St. Marien-Kirche abzuwarten; damit die Schüler in Prima und Quinta sich solcher Gestalt nicht versäumen dürffen.

5) Soll der Anfang sowohl als der Schluß in der Schule mit einem kurzen Gesange gemachet werden, welchen der oberste von den Primanern anhebet. Und damit die ganze Schule zugleich singen könne, sollen die Thüren, die von einer Classe zur andern gehen, geöffnet werden. Nach geendetem Anfangs-

fangs-Gesange und wieder geschlossenen Thüren, soll in Prima und Secunda ein Schüler ein Capittel aus der Bibel; des Morgens aus dem Alten, des Nachmittages aber aus dem Neuen Testament lesen: dagegen in den dreyen untern Classen einige Gebether und ein Hauptstück aus Unserm Mecklenburgischen Catechismo recitiret werden sollen. Auf daß auch

6) ein jeder seine Stunde richtig und unausgesetzt, vom Anfange bis zu Ende abwarte; so soll dem Rectori obliegen, hierauf genau Acht zu haben, und wenn einer der Collegen ausgeblieben, solches sofort Unserm Ehrn Superinttendenti zu melden; welcher solcherhalb Nachfrage halten, und dergleichen Nachläßigkeit abstellen soll. Hätte aber jemand unumgängliche Ursachen zu verreisen, oder es hielte ihn eine zugestossene Krankheit ab, daß er seine Stunden nicht abwarten könte: so soll er solches nurgedachtem Unsern Superintendenti anzeigen; damit derselbe es durch den Rector verfüge, daß des abwesenden Collegen Stunde, durch die übrigen Collegen mit abgewartet werde.

7) Wollen wir, daß alle Jahre den Montag nach Michaelis ein Examen publicum gehalten werde, wobey nebst Unserm Ehrn Superintendenten das ganze Ministerium, auch Burgermeister und Rath gewärtig seyn sollen; wie denn auch andern aus der Bürgerschafft, die dasselbe mit anzuhören Lust haben, ein freyer Zutritt nicht zu verwehren ist. Es soll aber solches Examen gehalten werden, des Vormittags in Prima, und des Nachmittags in den übrigen Classen: und damit auch die Jugend zu einer anständlichen Dreistigkeit gewöhnet werde, sollen an der Mitwoche darauf einige Schüler aus Prima Classe, wenn mit GOttes Hülffe die Schule wieder zu einiger Aufnahme gekommen, kurze Orationes öffentlich von der Catheder recitiren, und demnächst der unterste Schüler aus groß-Prima, die Schul-Leges von dem auf der Superintendentur befindlichen unverfälschten Exemplar mit lauter Stimme ablesen. Wann dieses geschehen, sollen

8) diejenigen Knaben, welche höher und in die andern Classen zu translociren, den nächstfolgenden Donnerstag des Vormittags, in Gegenwart und mit Genehmhaltung Unsers Eyrn Superintendenten vom Rectore translociret werden. Und ob zwar Rectori alter Ordnung nach das Recht verbleibet, daß er die neu ankommenden Schüler, wenn er sie vorher examiniret und also erforschet hat, in welche Classe sie nach ihrer Fähigkeit zu setzen sind, in dieselbe Classe introducire, und dabey von einem auswärtigen, in Prima 32 ßl. in Secunda und Tertia 24 ßl. in Quarta und Quinta 16 ßl. und von einem Stadt-Kinde allemahl die Hälffte dafür empfange: so hat er sich doch dessen zu bescheiden, daß die Currendarii und kundbahr arme Kinder mit diesem sogenannten Einspringel-Gelde nicht beläſtiget werden; wie denn auch diejenigen, so aus einer Classe in die andere versetzet werden, mit einer anderweitigen Introductions-Gebühr nicht beschweret werden sollen. Als ferner auch

9) die Ferien einige Zeit her so ausserordentlich in Unsere Parchimsche Schule eingeschlichen sind, daß im Jahr fast eben so viele müßige, als Schul-Stunden sich finden: so ordnen und befehlen Wir, daß künfftig alle dergleichen eigenmächtig eingeführte Ferien abgestellet, und bloß folgende beybehalten werden sollen, als:

1) Die Fest- und Feyer-Tage.

2) Des Mittwochens- und Sonnabends Nachmittags.

3) Diejenigen Nachmittage, so vor denen Festen, an welchen Abendmahl gehalten wird, hergehen.

4) In einem jeden Jahr-Markte drey Tage.

5) Der Vormittag von denen Apostel-Tagen, da gepredigt wird.

6) Die erste Woche in den Hunds-Tagen.

7) Den

7) Der Gregorius-Tag, ohne Verlegung.
8) Die drey ersten Tage in der Fastnachts-Woche.
9) Der Tag, so auf die drey hohen Feste folget.
10) Der Nachmittag, da eine volle Leiche begraben wird.
11) Die Zeit von Neu-Jahr bis heiligen drey Könige, da die Schul-Collegen nebst der Schule das Neu-Jahr in der Stadt umsingen.
12) Wann das Chor sich wieder solte aufrichten lassen, auch die Martini Woche; damit alsdenn, nach der alten Ordnung, die Schüler das sogenannte Martinum &c. singen können.

Alle übrige Zeiten hindurch sollen ohne Ausnahme sämtliche Schul-Collegen in der Schule ihre Stunden abwarten: Und wenn gleich aus der untern Classen zur Beerdigung einer Halben- und Viertel-Leiche einige Schüler abgehen; so sollen doch die übrigen von 1. Uhr an, zur Schule kommen, und ihre Lectiones treiben: diejenigen aber so die Leiche hingesungen, nebst dem Cantor oder Succentor, gleich nach der Leiche gegen 2. Uhr wieder zur Schule kehren. Es sollen auch künfftig, wenn die Classen mit Knaben ordentlich wieder besetzet sind, zu einer halben Leiche 2. Paar aus Secunda, 3. Paar aus Tertia, 4. Paar aus Quarta, und 4. Paar aus Quinta nebst den Currendanern genommen werden Solte auch

10) mit der Zeit ein Chor wieder können aufgerichtet werden, als wohin sich Rector und Cantor möglichst zu bestreben haben: so soll der Rector mit Zuziehung des Cantoris wohl darauf sehen, daß die von solchem Chor gesamleten Gelder, alle Quartale ordentlich nach einer gewissen Proportion unter die Chor-Gänger vertheilet werden; wes Behufs er dann alles was in die Chor-Büchse kömmt, zuförderst durch den Præfectum zehlen und verzeichnen lassen, und danechst zu sich in Verwahrung nehmen, nachhero auch, wie es vertheilet ist, anschreiben, und darauf alle Jahre Unserm Ehrn Superinten-

denti

denti richtige Rechnung davon ablegen soll; für welche Mühe sowohl ihm als dem Cantori aufs Jahr ein Reichsthaler von solchem Chor-Gelde als eine Ergötzlichkeit zufliesset. Weniger auch nicht soll

11) der Rector der Currendaner Büchse bey sich haben, und was in dieselbe wöchentlich gesamlet wird, zu sich nehmen und verzeichnen, auch nachher mit Genehmhaltung Unsers Ehrn Superintendenten alle Viertel-Jahre, den jedesmahligen Vorrath nach Abzug des Schul-Geldes und des einen Reichsthalers für den Calefactor, nach Proportion unter dieselben vertheilen. Derselbe soll auch ein richtiges Register über diese Einnahme und Ausgabe ex Officio halten, und solches alle Jahr Unserm Ehrn Superintendenti zur Revision vorlegen. Und wie der Calefactor von Unserm Ehrn Superintendenten bestellet wird, so soll dagegen dem Rectori frey stehen, die Knaben in die Currende, mit Vorwissen und Zufriedenheit des Superintendentis aufzunehmen. Es sollen aber auch diese Knaben, wie bisher zur Ungebühr von den Schul-Collegen geschehen, zu allerley Diensten nicht weiter gemißbrauchet, sondern fleißig informiret werden. Und wäre es ja, daß einer der Schul-Collegen, oder sonst jemand einen Knaben bisheriger Gewohnheit nach, in Amts-Angelegenheiten zu versenden hätte; so soll solches dem Rectori gemeldet, und dem Knaben für jeden Gang 1. ßl. gegeben werden. Selbsten auch der Rector, soll bey dergleichen Gewerben für die Currendaner, zu Abkehrung alles Verdachts und unerlaubter Eigennützigkeit, Unserm Ehrn Superintendenti davon zuvor Anzeige thun, und nachher dem Knaben gleich andern einen ßl. geben.

12) Soll es mit den Gesängen und der Figural-Music in den Kirchen bey der alten Ordnung bleiben: wannenhero der Cantor in St. Georg, der Succentor aber in St. Marien-Kirchen die Gesänge dirigiren, und die Schüler durchgehends in die Kirche gehen sollen, in welcher ihre Eltern eingepfarret sind; nur die Currendaner ausgenommen, welche sich alle ohne Unterscheid

scheid an die Kirche, worinnen der Succentor singet, halten sollen. So viel auch

13) das Schul-Register betrifft, so soll solches allemahl von dem, welchem Wir die Administration gnädigst anvetrauen, sorgfältig verwaltet: alles was der Schule an Capitalien oder liegenden Gründen zustehet, wohl in Acht genommen, und verbessert, die Einkünffte zu rechter Zeit eingefodert, und zur Einnahme gebracht; auch davon die Salaria, in gesetzten Fristen richtig ausgezahlet, und das Schul-Gebäude nebst des Rectoris Wohnung im baulichen Stande erhalten werden. Es soll auch dieses Schul-Register alle Jahr richtig geschlossen und Unserm Ehrn Superintendenti und Secretario-Visitationis von nun an zur Aufnahme auf ihr Erfodern vorgeleget werden. Und ob zwar

14) vorhin geordnet ist, daß die unteren Schul-Collegen nicht mehr als 3. Privatisten halten sollen: so gestatten Wir doch nunmehro einem jeden, daß er die Knaben, so in seiner Classe gehören, und eine Privat-Information verlangen, annehmen könne, nur daß sie die öffentlichen Lehr-Stunden in der Schule ordentlich mit abwarten, und das gewöhnliche Schul-Geld gleich andern, aufs Quartal in Prima 16. ßl. in Secunda 12. ßl. in Tertia 10 ßl. in Quarta 8. ßl. und in Quinta und Sexta 6 ßl. nebst dem bestimmten Holz- und Licht-Gelde, aufs Jahr in Prima 16 ßl. in Secunda und Tertia 12 ßl. in Quarta und Quinta 6 ßl. bezahlen; welches Geld ein jeder Collega aus seiner Classe einzufodern, und nachhero mit dem übrigen Collegen zusammen zu bringen hat, da denn das Schul-Geld aus allen Classen Ordnungs-mäßig unter alle Collegen gleich vertheilet, das Holz- uud Licht-Geld aber vom Rectore solcher Gestalt verwendet werden soll, daß dafür das Holz, welches der Magistrat aus der Stadt-Hölzung der Schule zum Einheitzen anweisen lässet, gehauen und angefahren, auch der Calefactor bezahlet, und die nöthigen Lichter angeschaffet werden. Es hat aber auch Rector von solchem Gelde, gleich wie vom Chor- und Currende-Gelde, jährlich Unserm Ehrn Superintendenti Rechnung abzulegen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß das Schul-

Holz zu keines Privat-Nutzen veruntreuet, sondern bloß zum Einheitzen der Classen verwendet werde. Uebrigens und

15) zweiffeln Wir nun nicht, es werden Unsere Einwohner und Bürger in Parchim, wenn die Schul-Collegen fleißig ihre Stunden abwarten, auch die Jugend so informiren, daß sie in der Gottseeligkeit, Sitten und Wissenschaften zunimmt, von selbsten die Wohlfahrt ihrer Kinder sich dahin angelegen seyn lassen, daß sie dieselben zur öffentlichen Stadt-Schule schicken. Allenfalls aber wollen Wir ihnen solches hiemit zur Schuldigkeit aufgeleget haben, und verordnen also, wie hiedurch geschiehet, ernstlich, daß von nun an auf der Alt-Stadt nicht mehr als zwo, und auf der Neu-Stadt nur eine Bey- oder sogenannte Knipschule gehalten, und alle Knaben, die über 8. Jahr sind, zum Unterricht in die öffentliche Schule gesandt werden sollen. Wie denn auch Burgermeister und Rath hiedurch angewiesen seyn sollen, den Schul-Collegen, auf ihr geziemendes Ansuchen nach Maaßgebung dieser Unserer Schul-Ordnung, alle promte Justice zu administriren, und so viel an ihnen, es mit zu befordern, daß darunter Unsere Willens-Meinung erfüllet werde. Indessen soll doch auch einem jeden frey stehen, für seine eigene Kinder zur Privat-Information einen Studiosum im Hause halten zu dürffen.

Damit nun dieser Unserer Schul-Ordnung in allen Puncten aufs genaueste nachgelebet werde, so soll endlich noch Unser Ehrn Superintendent, wie auch das ganze Ministerium, imgleichen Burgermeister und Rath in Parchim darüber allewege ernstlich zu halten schuldig seyn: wie denn insbesondere noch mehrbemelter Unser Superintendent die contravenirende Schul-Collegen durch nachdrückliche Erinnerung und Correction in Ordnung zu bringen, allenfalls auch zur nöthigen weitern Verfügung davon an Uns pflichtmäßig zu berichten hat. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 5ten Septembr. 1752.

Christian Ludewig.
(L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0026
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0027
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0028
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0029
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0030
DFG

Wir Christian Lud[illegible],

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu W[illegible]

Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin [illegible]de

Rostock und Stargard Herr.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir ohng[illegible]n-
serer unterm 4ten April a. c. wegen der fr[illegible]er-
bungen, und des Aufenthalts fremder Milit[illegible]en
in Unsren Landen ergangenen Verordnung aus beso[illegible]a-
den und bewegenden Ursachen, Vorzeigern dieses

gnädigst erlaubet haben
in Unsern Landen, an welchem Ort er will, sich [illegible]n,
jedoch, daß er sich aller Werbung bey Verlust die[illegible]eit
und bey Vermeidung willkührlicher Strafe gänzli[illegible]e.
Wornach sich also Unsere Commandanten, Beamte,[illegible]a-
tus und sonstige Befehlshabere, denen dieser Paß [illegible]n
wird, zu richten. Urkundlich unter Unserm Fürstlich[illegible]i-
chen und aufgedrucktem Insiegel. Datum

UB Rostock 05/4000
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871335166/phys_0031
DFG